

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 24 (1908)

Heft: 28

Rubrik: Allgemeines Bauwesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zum Zürcher Baugesetz.

Verordnung über das sechste Geschoss und Dachräume.

(Korr.)

In der Zürcher Volksabstimmung vom 28. Juli 1907 wurden am Baugesetz einige Milderungen getroffen, insbesondere die Bestimmung in § 69 aufgehoben, daß Wohnungen nicht über die zulässige Bauhöhe hinauftragen, also nicht im Dachgeschosse, wenn die erlaubte Höhe mit den untern Stockwerken ausgenutzt war, erstellt werden durften. Eine Schranke blieb indes durch folgende Regel im neuen § 69 gezogen: „Ein Gebäude darf mit Einschluß von Erd- und Dachgeschoss nicht mehr als fünf Geschosse mit Wohn-, Schlaf- oder Arbeitsräumen enthalten. Ueber dem fünften Geschosse sind Waschküchen und Glättezimmer für den Hausgebrauch gestattet, jedoch nicht über dem Kehlgebälke“.

Als Folge der letztes Jahr vom Volke angenommenen neuen Gesetzesparagrafen, und um bei der gegenwärtigen Gelegenheit allgemein gültige Vorschriften aufzustellen, statt in jedem einzelnen Falle solche treffen zu müssen, proponiert nun der Zürcher Stadtrat seiner Oberbehörde den Erlaß einer „Verordnung über das sechste Geschoss und Dachräume“. Der bezügliche Entwurf enthält folgende Bestimmungen:

A. Neue Räume im sechsten Geschosse.

Art. 1. Ein Gebäude darf mit Einschluß von Erd- und Dachgeschoss nicht mehr als fünf Geschosse mit Wohn-, Schlaf- oder Arbeitsräumen enthalten. Ueber dem fünften Geschosse sind Waschküchen und Glättezimmer für den Hausgebrauch gestattet, jedoch nicht über dem Kehlgebälke. Ferner sind im ersten Dachgeschosse von Häusern, deren Gesimshöhe nach § 62 des Baugesetzes 20 m betragen darf und die über dem Erdgeschosse vier Stockwerke enthalten, bei Befolgung der in den Art. 2 bis 8 gemachten Vorschriften erlaubt:

- Wohn- oder Schlafräume, wenn in den untern fünf Geschossen sich keine befinden;
- Arbeitsstätten für Photochemie oder Photographie.

Art. 2. Die Dicke der Umfassungsmauern von Dachräumen muß wenigstens 0,25 m betragen. Dachsträgungen in solchen Räumen, in denen Menschen sich längere Zeit aufhalten, sind so auszuführen, daß zwischen den Sparren ein von luftdichter Umhüllung (Verschalung mit Dachpappenlage, Gipsbrettern usw.) umschlossener Luftraum entsteht. Ähnlich sind die Seitenwände von Lukarnen zu erstellen.

Art. 3. In den ausgebauten Räumen des Dachgeschosses sind alle Wand- und Deckenflächen gut zu verputzen. Türen gegen nicht ausgebauten Dachräume müssen feuersicher erstellt werden.

Art. 4. Im Dachgeschosse ist eine genügende Lösch-einrichtung nach Anleitung des Feuerwehrinspektors zu erstellen.

Art. 5. Die Breite des Hauseingangs und der Treppenläufe und Treppenpodeste soll mindestens 1,5 m betragen. Der Zugang zur Haupttreppe im Erdgeschosse muß wenigstens 2 m Breite erhalten.

Art. 6. Die Wände der Treppenhäuser sind feuersicher und mindestens 0,25 m dick zu erstellen. Treppen und Podeste müssen aus feuersicherem Materiale, auf Verlangen der Polizeibehörde mit verputzter Unterseite, bestehen. Das zu tragenden Teilen von Treppen und Podesten verwendete Eisen ist feuersicher zu umhüllen.

Art. 7. Die vorgeschriebenen Treppenhäuser sollen vom ersten Obergeschosse an aufwärts mit seitlichen Fenstern versehen sein. Die Treppenhäuser sind an der höchsten Stelle mit einer Vorrichtung zu wirksamer Ent-

lüftung direkt ins Freie zu versehen, die vom Erdgeschosse aus bedient werden kann.

Art. 8. Das Treppenhaus ist gegen das Dachgeschoss feuersicher abzuschließen. Die Türe soll sich nach dem Treppenhause hin öffnen, und die Türöffnung muß mindestens 1,5 m Breite erhalten. Außer diesem Zugange dürfen zwischen Treppenhaus und Dachgeschoss keine Öffnungen angebracht werden.

Bis ins Dachgeschoss gehende Aufzüge sind dort feuersicher einzuwandern (mit Hartholz, Kabinen usw.) und dürfen nur auf einen von den übrigen Räumen und Gängen abgeschlossenen Vorplatz führen.

Fenster an Lichtböfen im Dach- und Kehlboden sind mit Drahtglas von genügender Stärke feuersicher zu verschließen.

B. Verwendung bestehender Räume im sechsten Geschosse.

Art. 9. Ohne daß einer der in Art. 1 angeführten Ausnahmefälle zutrifft, dürfen ausgebauten Räume, die höher als im fünften Geschosse liegen und schon vor dem 28. Juli 1907 rechtmäßig bestanden, weiter als Einzelzimmer benutzt werden.

Als Wohnungen, von den übrigen Geschossen geschieden, dürfen sie nur dann benutzt werden, wenn sie vor dem 23. April 1893 erstellt oder baupolizeilich bewilligt worden sind.

Den Behörden bleibt das Recht gewahrt, wo Mißstände sich vorfinden, die zutreffenden gesundheits- und feuerpolizeilichen Vorschriften anzuwenden.

Wenn Wohnungen oder Einzelzimmer jener Art einer eingreifenden Veränderung unterliegen oder zu einem wesentlich anderen Zwecke bestimmt werden, ist die Baupolizeibehörde berechtigt, Vorschriften im Sinne der Art. 2—4 dieser Verordnung zu treffen.

C. Dachgeschosse im allgemeinen.

Art. 10. Auf Waschküchen und Glättezimmer in einem Dachgeschosse sind bei Um- und Neubauten die Art. 2—4 dieser Verordnung anzuwenden, ebenso auf andere Arbeitsräume, sowie Wohn- und Schlafräume, wenn sie in einem Dachgeschosse über weniger als fünf Geschossen liegen.

D. Einführung.

Art. 11. Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. (Schluß folgt.)

Allgemeines Bauwesen.

Vom Werdmühlequartier in Zürich. (Korr.) Mit 53 gegen 50 Stimmen hat der Große Stadtrat von Zürich am 19. September einem Vertrage die Ratifikation erteilt, den der Stadtrat mit der Immobiliengenossenschaft Zürich über Verkauf von Bauplätzen im Werdmühle-

Blank und präzise gezogene
PROFILE
in Eisen und Stahl
liefern als Spezialität
MONTANDON & C^E A.G. BIEL
Kaltwalzwerk & Präzisionszieherei

quartiere vereinbart hat. Nach diesem Vertrage geht ein Bauplatz mit einer Gesamtgrundfläche von 878,5 m² sowie 214,2 m² Hofraum um den Preis von Fr. 650,000 an die genannte Genossenschaft über. Der Bodenpreis für den Quadratmeter Bauland beträgt 700 Fr., für die Hoffläche per Quadratmeter 163 Franken.

Das verkaufte Land gehört nicht zu dem, das die Stadt in jenem Quartiere für eigene Bauten zu verwenden beabsichtigt. Durch die vom Stadtrate am 15. August 1906 erlassene Bauordnung sind verschiedene Lasten auf diesen Baublock gelegt. Die Bauherren sind zur Ausführung von schönen, der Umgebung angemessenen Bauten verpflichtet. Hierfür bietet die Käuferin, die den ganzen Baugrund auf einmal überbauen will, mehr Gewähr, als wenn mehrere Erwerber ihn zu verschiedener Zeit und nach zusammenhanglosen Plänen mit Gebäuden belegen würden. Die Aufsätze sind dem Stadtrate vorzulegen und dieser ist berechtigt, aus Gründen der Aesthetik die Genehmigung zu verweigern.

Der Wert des Baugrundes ist ungleich; am höchsten ist der der Bahnhofstraße zunächst, an der Uraniastraße gelegene Teil einzuschätzen, weniger hoch der am Werdmühleplatz und erheblich niedriger der Teil an der Werdmühlegasse. Der genannte Bodenpreis ist als Durchschnittspreis berechnet.

Vom Löttschbergtunnel. Die Sondierungen, die die bernische Alpenbahngesellschaft am Löttschbergtunnel vornehmen läßt, eröffnen laut „Bund“ eine sehr interessante Perspektive. Es handelt sich zunächst darum, festzustellen, wie weit sich die schwierigen Terrainverhältnisse erstrecken, wann wieder festes Gestein beginne, das für den Durchstich günstigere Aussichten bietet. Für diese Arbeiten ist eine deutsche Firma besonders eingerichtet, die Tiefbau- und Kälteindustriengesellschaft in Nordhausen, die eine Spezialität daraus gemacht hat, in Bergwerken Sondierungsschächte auszuheben und die dafür geeigneten Maschinen besitzt. Mit dieser Firma hat die Berner Alpenbahngesellschaft einen Vertrag abgeschlossen, nach welchem zwei Schächte innerhalb einer Entfernung von 200 Metern direkt über der Tunnelaxe bis auf diese letztere hineingetrieben werden sollen. Die Schächte werden gebohrt, das Material ausgehoben und aufgeschichtet, so daß man daran genau die Beschaffenheit des Erdinneren an den betreffenden Stellen erkennen kann. Sie werden oben einen Durchmesser von 30 cm haben und nach unten trichterförmig zulaufen, so daß am Ende der Durchmesser nur mehr 15 cm beträgt. Die Arbeit wird durch Maschinen besorgt, die mit Elektrizität in Tätigkeit gesetzt werden; die Kander- und Saanenwerke liefern die Kraft. Für die Bohrungen muß ein Turm gebaut werden. Die Maschinen sind schon unterwegs und man glaubt, bis Ende November werden die Schächte gebohrt sein.

Die Nordhauser Gesellschaft hat sich auch anerbunden, mit ihrem Verfahren die schwierige Strecke des Tunnels nach dem bisherigen Trace zu erstellen. Würde aber diese Strecke lang sein, so käme die Sache teuer zu stehen und man müßte sich überlegen, ob es nicht besser sei, das Trace zu verlassen und eine Umgehung zu wählen. Um auch für diese Eventualität die Vorstudien zu machen, soll hinten im Tal, beim sog. Brandhubel, ein dritter Sondierungsschacht eingetrieben werden. Man glaubt, dort Felsen zu finden, so daß die Umgehung keinen allzu großen Umweg zu machen hätte. So hängt die Frage des Traces von dem Ergebnis der Sondierungen ab.

Straßenbahn Zürich. (Korr.) Die Länge des Netzes der städtischen Straßenbahn betrug Ende 1907 nahezu 30 km, die Geleislänge im ganzen 59 km gegenüber 56 am Ende des Jahres 1906. Der Gesamtbestand des eigenen

Rollmaterials war auf Ende des Jahres 133 Motorwagen und 32 Anhängewagen (davon 14 offene). Nachdem im Jahre 1906 6 Motorwagen der ehemaligen Zürichbergbahn instandgestellt worden waren, geschah dies letztes Jahr auch mit dem Reste von acht Stück. Diese Wagen erhielten überdies die elektromagnetische Schienenbremse. Sämtliche Anhängewagen erhielten die elektrische Beleuchtung.

Die starke Benützung des neu erstellten Insepperrons bei der Haltestelle Bahnhofquai ermittelte zur Erstellung weiterer solcher Anlagen an exponierten Einsteigstellen.

Zeughausbau Zug. Der zugerische Kantonsrat hat die Erstellung eines neuen Zeughauses im Kostenbetrage von Fr. 170,000 einstimmig beschlossen.

Bundesbeiträge an die Waadt. (Korr.) Der Bundesrat hat dem Kanton Waadt an die auf 50,000 Fr. veranschlagten Kosten für Restaurationsarbeiten an der Kirche von Romainmôtier einen Bundesbeitrag von 50 %, im Maximum 25,000 Fr. zugesichert, ferner an die zu Fr. 16,000 veranschlagten Kosten der Ausführung einer 420 m langen und 3,6 m breiten Nebstraße für die Bewirtschaftung 6 verschiedener Weinberge in der Gemeinde Cully einen Beitrag von im Maximum Fr. 4000.

Straßenbauten in Norschach. (Korr.) Mit dem Straßenbau in der Liegenschaft Scholastika ist teilweise schon begonnen worden; nach dem neuesten, jetzt zur endgültigen Ausführung bestimmten Projekt führt eine S förmige Straße mit mäßigen Steigungen durch die sehr ansteigende Liegenschaft. Für den Fußgängerverkehr ist eine kurze, steilere Querverbindung vorgesehen. Da große Anschüttungen und mehrere Meter tiefe Felsenschnitte nötig werden, dürften die Erstellungskosten ziemlich bedeutend werden.

Die Straßen in der benachbarten Liegenschaft des Herrn A. Schöttle gehen bald der Vollendung entgegen. Auch hier war großer Felsaushub nötig. Die beiden Straßenanlagen werden durch eine fast horizontale Quersstraße miteinander verbunden.

Kulturtechnisches aus Alpnach. (Korr.) Die hiesige Gemeinde steht im Zeichen der Fortschritte. Kaum ist die Wasserversorgung dem Betrieb übergeben, so schreitet man wieder an ein anderes gemeinnütziges Werk, es ist dies ein Entfumpungsprojekt im Alpnacher-Ried in einem Umfang von zirka 50 ha. Die Anfertigung des Projektes ist dem Ingenieurbureau Durrer in Luzern übertragen worden.

Ueber die Erstellung einer Schirnhütte am Panixerpasse hat der Glarner Regierungsrat im Einverständnis mit dem Kleinen Rat des Kantons Graubünden Projekte und Kostenberechnung anfertigen lassen. Das Projekt sieht eine Holzhütte im Kostenbetrage von 4500 Fr. vor, welche für 18 Personen und für 6—8 Stück Vieh Unterkunft bietet. Die Bausumme wird voraussichtlich von den Kantonen Glarus und Graubünden zu gleichen Teilen getragen und der Bau gemeinsam erstellt und unterhalten werden.

Bauwesen in Zürich. Unter der Firma „Baugenossenschaft Milchbuck“ bildete sich mit Sitz in Zürich I eine Genossenschaft mit dem Zwecke, Bauplätze zu kaufen, zu überbauen oder sonst zu verwerten, die Bauten zu verwalten und zu veräußern. Der Vorstand besteht aus Fritz Zipler, Architekt, in Zürich I, Baptist Noli in Zürich III und Wilhelm Schermuly in Zürich V.

Bauwesen in Männedorf. Noch vor Jahreschluß soll in hiesiger Gemeinde ein Werk erstellt werden, das schon längst ein dringendes Bedürfnis war, das dem Zentrum des Dorfes zur Verschönerung und in sanitärischer Beziehung zum Nutzen dienen wird: die Gindek-

fung des Dorfbaches mittels Betongewölbes. Die Gemeindeversammlung hat durch einmütigen Beschluß den bezüglichen gemeinderätlichen Antrag gutgeheißen. Das Werk soll nach den Plänen des Hrn. Ingenieur Surber zur Ausführung gelangen. Das Gewölbe erstreckt sich von der Bahnhofstraße bis auf die Höhe des Dampfschiffsteiges in einer Länge von zirka 200 m. Von der Zeller'schen Liegenschaft bis hinauf zur ehemaligen Mühle ist bloße Sohlenpflasterung vorgesehen. Der Kostenvoranschlag für die ganze Baute lautet auf Fr. 35,280.

Mit der Bacheindeckung wird noch ein weiteres Werk verbunden, nämlich die Erstellung einer Landanlage in der Größe von 1200 m² außerhalb der Pfister-Kuster'schen Anlage.

Dieses neue Landgebiet soll als Ablagerungsplatz für Materialien aller Art, wie Steine, Kies etc. verwendet werden, damit der schöne Schifflandeplatz künftig für solche Zwecke nicht mehr in Anspruch genommen werden muß. Die Kosten für dieses zweite Werk belaufen sich laut Voranschlag auf 15,500 Franken.

Schulhausbau Meilen. Die Schulgemeinde Dorf-Meilen beschloß die Erstellung eines neuen Primarschulhauses im Kostenvoranschlage von Fr. 240,000.

Wettbewerb für Entwürfe für einen Musikpavillon für die „Promenade de lac“ in Genf. Es gingen 17 Entwürfe ein; den 1. Preis mit Fr. 1000 erhielten die Architekten Revillon & Turrettini in Genf, den 2. Preis mit Fr. 900 die Architekten Fatio & Thiers in Genf, den 3. Preis mit Fr. 700 die Architekten de Rahm & Peloux in Lausanne und den 4. Preis mit Fr. 400 die Architekten Monod & Laverrière und Tailens & Dubois in Lausanne.

Schulhausbau Monthey (Wallis). Als Verfasser der durch eine Ehrenmeldung ausgezeichneten Entwürfe sind die Herren Wild & Baeschlin, Architekten in Saint-Jmter und Jof & Klausen, Architekten in Bern zu nennen. („Schweiz. Bauztg.“)

Offenes Schwimmbad an der Pflanzschulstraße in Winterthur. Die Genossenschaft „Schwimmbad Winterthur“ hat sich konstituiert und den Bau des Schwimmbades beschlossen. Die Vorarbeiten für den Bau sind

bereits begonnen und sobald die Vereinbarungen mit Oberwinterthur definitiv geregelt und unterschrieben sein werden, wird mit dem eigentlichen Bau begonnen.

Schulhausanbau Wald (Zürich). Die Gemeinde beschloß die Erstellung eines größeren Anbaues an das Schulhaus.

Wasserversorgung Trimbach (Solothurn). (Korr.) Der Gemeinderat beabsichtigt, die bestehende Wasserversorgungsanlage zu erweitern durch Zuleitung neuer Quellen. Man trägt sich auch mit der Frage der Notwendigkeit der Erstellung einer Filteranlage.

Die Bohrungen für die Wasserversorgung Straubenzell im Breitfeld haben bei 30 m Tiefe ein aus schönem Kies und Sand bestehendes Filterbecken eröffnet, das kontinuierlich 800 Minutenliter feinsten Quellwassers liefert.

Wiederaufbau von Bonaduz. Vorletzten Sonntag fand eine Gemeindeversammlung statt zur Besprechung des vom kantonalen Baubureau ausgearbeiteten Planes für den Wiederaufbau des Dorfes. Es verschwindet eine unbedeutende Zahl kleinerer Bauplätze, die mit größeren vereinigt worden sind. Der Bauplan wurde angenommen.

Handsteinschutz bei Neu- und Umbauten. Das Bauamt der Stadt St. Gallen macht bekannt: Bauherren, Bauleiter und Affordanten werden darauf aufmerksam gemacht, daß bei allen Neu- und Umbauten die Granitrandsteine der öffentlichen Trottoirs vor Beginn der Bauarbeiten in solider Art und Weise durch Holzverschalung aus starken Brettern oder gefanteten Rundhölzern sowohl auf der Steinseite wie auf der Oberfläche vollständig geschützt werden müssen. Die einzelnen Bestandteile dieser Verschalung sind durch Klammern oder Querbögel und eventuell durch Bodenpfähle derart in Zusammenhang zu bringen und zu befestigen, daß die Schutzvorrichtung beim Ueberfahren mit Wagen nicht weggeschoben wird oder auseinanderfällt. Während des Baubetriebes beschädigte Einschaltungen, welche den Handstein nicht mehr genügend zu schützen vermögen, sind zu ergänzen und zu erneuern. Bauherren sowie Unternehmer werden für allfälligen Schaden haftbar gemacht.

Bevorzugt seriöse Inlands-Industrie. Sie ersparen dadurch viel Zeit und Geld bei notwendig werdendem, unausbleiblichem Ersatz der der natürlichen Abnutzung unterworfenen Teile.

U. AMMANN, Langenthal

Maschinenfabrik

Mühlenbau

Spezialität:

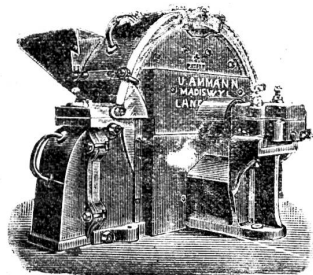
Stationäre u. fahrbahre Steinbrecher u. Brechwalzwerke,

ganz neu, erprobte Konstruktion, zur Fabrikation von

Sand, Kies, Terrazzo, Strassenschotter, etc.

Ferner zerlegbare Steinbrecher für Bergbahn- u. Berghotel-Bauten, sowie Walzwerke verbunden mit Steinbrechern, zur Vermahlung von Hartgestein.

Weltgehendete Erfahrungen



Universal-Mühle

Steinmühlen + Patent u. D. R. P.

zur Bereit. von Gips, Kalk, Steinmehl, Sand, direkt aus rohem Kalkgestein.

Wasserräder, Turbinen, Transmissionen, neueste Oelspargelager mit Ringschmierung, Klossortier-Maschinen, Gurten- und Kottenelevatoren, Transportschnecken.

Komplette Anlagen von Kalk- und Gipsfabriken, Brech- und Mahlanlagen, Säge- u. Mühlen-einrichtungen etc. 8561 u

Weltausstellung Mailand 1906 „GRAND PRIX“ (Höchste Auszeichnung)

1a Referenzen.